

Genehmigung

Nach § 5 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. Abs. 2 und § 17 Abs. 3 des Gesetzes über rechtsfähige Stiftungen des bürgerlichen Rechts (Stiftungsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 208), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juni 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 153), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Verordnung vom 16. März 2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 96), werden hiermit die folgenden, vom Kreistag des Kreises Steinburg am 19. Dezember 2016 beschlossenen Änderungen der Stiftungssatzung des „Förderstiftung des Kreises Steinburg“ genehmigt:

- In § 8 Abs. 1 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:
„Die Schriftform kann ersetzt werden durch eine Einladung per E-Mail unter Hinweis auf den Umstand, dass die Sitzungsunterlagen im Kreistagsinformationssystem hinterlegt sind.“
- In den §§ 2 Abs. 2 Nr.3, 7 Abs. 1 Buchst. c) und 14 Abs. 3 und 4 wird das Wort „Absatz“ durch das Wort „Ziffer“ ersetzt.

Kiel, *16.* Mai 2017



Ministerium für Inneres
und Bundesangelegenheiten
des Landes Schleswig-Holstein

O. Rahlf
Ove Rahlf

Stiftungssatzung der Förderstiftung des Kreises Steinburg (Lesefassung)

Änderungsdaten:

1. § 9 um Ziffer 3 ergänzt durch Beschluss des Kreistages vom 13.12.2012 und Genehmigung des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein vom 05.02.2013
 2. § 8 Ziffer 1 ergänzt nach dem Satz 1 und §§ 2 Nr. 3, 7 Nr. 1c) und 14 Nr. 3 und 4 geändert durch Beschluss des Kreistages vom 19.12.2016 und Genehmigung des Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten
-

Präambel

Der Kreis Steinburg ist sich bewusst, dass es vor dem Hintergrund einer zunehmenden Überalterung, d.h. eines abnehmenden Anteils jüngerer Menschen an der Bevölkerung in Deutschland, gesellschaftspolitisch wichtig ist, ein für Familien, Kinder, Jugendliche und junge Volljährige lebenswertes und attraktives Umfeld zu schaffen. Ohne Kinder hat eine Gesellschaft keine Zukunft! Vor dem Hintergrund schwieriger Haushaltslagen ist absehbar, dass sich die öffentliche Hand im sozialen Bereich zukünftig weniger fördernd engagieren können wird. Der Kreis Steinburg will dauerhaft erhebliche Mittel zur Förderung junger Menschen zur Verfügung stellen und ruft potentielle Zustifter auf, sich diesem Anliegen anzuschließen. Auch die Kulturförderung bleibt auf Dauer ein wichtiges Anliegen für den Kreis Steinburg; sie ist daher als weiterer Stiftungszweck vorgesehen.

§ 1

Errichtung und Sitz

1. Unter dem Namen „Förderstiftung des Kreises Steinburg“ wird eine gemeinnützige rechtlich selbständige kommunale Stiftung nach privatem Recht zur Förderung der Jugendarbeit und der Kultur zu Gunsten der Einwohnerinnen und Einwohner im Gebiet des Kreises Steinburg (nach dem Stand bei Errichtung der Stiftung) errichtet.
2. Sitz der Stiftung ist Itzehoe.

§ 2

Stiftungszweck

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar zu Gunsten der Einwohnerinnen und Einwohner im Gebiet des Kreises Steinburg nach dem Stand bei Errichtung der Stiftung, wobei es sich um für den Kreis Steinburg freiwillige Leistungen handeln muss.
2. Zweck der Stiftung ist
die Beschaffung von Mitteln zur Förderung der Jugend, der Familie, der Bildung und Erziehung sowie der Kultur durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft.
3. Die Zwecke werden verwirklicht durch Weitergabe von sämtlichen Mitteln an die in Ziffer 2 genannten Körperschaften, die sie nach den Vorgaben der Stiftung zu verwenden haben.

4. Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen nicht zu.

§ 3 Stiftungsvermögen

1. Das Stiftungsvermögen besteht aus der Beteiligung des Kreises Steinburg an der Steinburger Kreisbeteiligungs-GmbH.
2. Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus:
 - a) Erträgen des Stiftungsvermögens,
 - b) Zuwendungen,
 - c) Zustiftungen
 - d) und sonstigen Einnahmen.

§ 4 Mittelverwendung

1. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Stifter erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
3. Freie Rücklagen dürfen nur gebildet werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts dies zulassen. Das Kuratorium kann auf Vorschlag des Stiftungsvorstandes beschließen, freie Rücklagen dem Stiftungsvermögen zuzuführen. Zuwendungen Dritter, die nach dem Willen des Zuwendenden zur Erhöhung des Stiftungsvermögens bestimmt sind (Zustiftungen), sind dem Stiftungsvermögen zuzuführen, es sei denn, die Annahme der Zustiftung wird abgelehnt.

§ 5 Organe

1. Organe der Stiftung sind:
 - a) das Kuratorium und
 - b) der Vorstand.
2. Die Kuratoriumsmitglieder arbeiten ehrenamtlich und unentgeltlich. Der Stiftungsvorstand erhält seine notwendigen Auslagen, die durch seine Tätigkeit für die Stiftung entstanden sind, auf Nachweis ersetzt. Die Kuratoriumsmitglieder erhalten Reisekosten und Fahrkosten nach Maßgabe der Entschädigungssatzung des Kreises Steinburg erstattet.

§ 6 Kuratorium

1. Das Kuratorium besteht aus

den Mitgliedern des Kreistages des Kreises Steinburg.
2. Vorsitzender des Kuratoriums ist die Kreispräsidentin bzw. der Kreispräsident. Für den Vertretungsfall gelten die Regelungen für den Kreistag entsprechend.
3. Das Kuratorium handelt nach Maßgabe der §§ 25, 37 und 38 der Kreisordnung, der Hauptsatzung des Kreises Steinburg und der Geschäftsordnung des Kreistages des Kreises Steinburg, soweit nicht in dieser Satzung etwas anderes geregelt ist. An seinen Sitzungen nimmt der Vorstand ohne Stimmrecht teil, ihm ist auf Wunsch das Wort zu erteilen.
4. Das Kuratorium tagt, wenn es dies mit einer Mehrheit von 3/4 seiner Mitglieder grundsätzlich oder für die einzelne Sitzung beschließt, in nichtöffentlicher Sitzung.

§ 7 Aufgaben des Kuratoriums

1. Der Beschlussfassung durch das Kuratorium unterliegen:
 - a) die Vorbereitung des Haushaltsplanes der Stiftung inkl. der Stellenübersicht sowie etwaiger Nachträge,
 - b) die Vorbereitung des Jahresabschlusses,
 - c) der Beschluss über die Verwendung der Einnahmen nach § 4 Ziffer 1,
 - d) die Grundsätze für die Arbeit der Stiftung.
2. Das Kuratorium berät und überwacht den Vorstand der Stiftung. Zu diesem Zweck kann es vom Vorstand jederzeit einen Bericht oder Auskünfte über die Angelegenheiten der Stiftung verlangen.
3. Zur Beratung der Stiftungsorgane kann ein Beirat gebildet werden, in dem vom Kuratorium ausgewählte gesellschaftliche Gruppen vertreten sind, die im Bereich der Stiftungszwecke arbeiten. Das Nähere regelt gegebenenfalls das Kuratorium durch Beschluss mit 3/4-Mehrheit.
4. Weitere Rechte des Kuratoriums nach dieser Satzung bleiben unberührt.

§ 8

Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Kuratoriums

1. Das Kuratorium wird von seiner oder seinem Vorsitzenden, bei ihrer oder seiner Verhinderung von seiner oder seinem stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich unter Bezeichnung der einzelnen Punkte der Tagesordnung mindestens einmal im Kalenderjahr einberufen. Die Schriftform kann ersetzt werden durch eine Einladung per E-Mail unter Hinweis auf den Umstand, dass die Sitzungsunterlagen im Kreistagsinformationssystem hinterlegt sind. Die Einladung für die erste Sitzung des Kuratoriums ergeht durch den Stiftungsvorstand. Die Ladungsfrist beträgt mindestens 7 Tage. Sie kann im Einvernehmen aller Mitglieder verkürzt werden. Das Kuratorium ist auch einzuberufen, wenn dies die Hälfte der Mitglieder oder der Stiftungsvorstand unter Angabe des Beratungspunktes verlangen.
2. Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
3. Das Kuratorium beschließt mit der Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder, es sei denn, diese Satzung bestimmt etwas anderes. Das Kuratorium kann auf Verlangen der oder des jeweiligen Vorsitzenden, bei deren oder dessen Verhinderung der oder des stellvertretenden Vorsitzenden, einen Beschluss auch im schriftlichen oder telefonischen Verfahren sowie per Telefax oder Email fassen (Umlaufverfahren). Der Beschluss wird nur wirksam, wenn alle Mitglieder des Kuratoriums der Durchführung des Umlaufverfahrens und dem Beschlussvorschlag zugestimmt haben. Bei schriftlichen Abstimmungen gilt Schweigen innerhalb von 4 Wochen seit Aufforderung zur Abstimmung als Ablehnung.
4. Über die in den Sitzungen des Kuratoriums gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von der oder dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied, das an der Sitzung teilgenommen hat, zu unterschreiben. Alle Beschlüsse des Kuratoriums sind zu sammeln und während des Bestehens der Stiftung aufzubewahren.

§ 9

Geschäftsführer/in

1. Die oder der Geschäftsführer/in der Stiftung wird vom Vorstand bestellt. Sie oder er soll Mitarbeiter/in beim Kreis Steinburg sein. Vor der Bestellung wird das Kuratorium angehört.
2. Die oder der Geschäftsführer/in führt die Geschäfte der Stiftung nach den Bestimmungen der Stiftungssatzung, den vom Kuratorium gefassten Beschlüssen und den Weisungen des Vorstands. Sie oder er stellt zeitgerecht den Haushaltsplan, die Stellenübersicht und den Jahresabschluss auf und entscheidet im Rahmen der vom Kuratorium aufgestellten Grundsätze über die Gewährung von Zuschüssen. Ihr oder ihm obliegt die Verwaltung der laufenden Angelegenheiten der Stiftung.
3. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer wird von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus der jeweiligen Landrätin oder dem jeweiligen Landrat des Kreises Steinburg oder seinem Rechtsnachfolgerin. Für die Vertretung gelten die Vertretungsregelungen gemäß Kreisordnung in der jeweiligen gültigen Fassung.
2. § 13 des Stiftungsgesetzes bleibt unberührt.

§ 11 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand ist der gesetzliche Vertreter der Stiftung. Er ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
2. Der Vorstand leitet die Stiftung nach den Zielen und Grundsätzen im Rahmen der Satzung, die vom Kreistag des Kreises Steinburg und vom Kuratorium für die Stiftung aufgestellt werden, im Rahmen der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel sowie im Rahmen der Bestimmungen der §§ 55 und 58 Abgabenordnung. § 51 Abs. 1 und 4 der Kreisordnung gilt entsprechend.
3. Der Vorstand kann einzelne Befugnisse zusätzlich zu der Verwaltung der laufenden Angelegenheiten der Stiftung auf die oder den Geschäftsführer/in (siehe § 9) übertragen.
4. Der Vorstand hat seine in dieser Funktion getroffenen Entscheidungen in geeigneter Weise zu dokumentieren und für die Dauer des Bestehens der Stiftung aufzubewahren.
5. Der Vorstand hat dem Kuratorium regelmäßig über die Angelegenheiten der Stiftung zu berichten.

§ 12 Haushaltsplan und Jahresrechnung

1. Die Stiftung hat rechtzeitig vor Beginn eines jeden Haushaltsjahres den Haushaltsplan aufzustellen. Er bedarf des Beschlusses durch den Kreistag des Kreises Steinburg.
2. Der Jahresabschluss wird vom Rechnungsprüfungsamt des Kreises Steinburg geprüft. Der Kreistag beschließt auf der Grundlage des vorgelegten Prüfungsberichtes über die Jahresrechnung.

§ 13 Satzungsänderung

1. Die Änderung der Satzung ist zulässig, wenn

- a) der Stiftungszweck und die Gestaltung der Stiftung nicht oder nur unwesentlich verändert werden oder
 - b) dies wegen einer wesentlichen Veränderung gegenüber den im Zeitpunkt der Entstehung bestehenden Verhältnisse angebracht ist. Als eine solche wesentliche Veränderung gilt nicht eine Veränderung des Kreisgebietes.
2. Beschlüsse über eine Satzungsänderung bedürfen der Zustimmung des Stiftungsvorstandes und von 9/10 der Mitglieder des Kuratoriums als Empfehlung für die Beschlussfassung des Kreistages des Kreises Steinburg oder seines Rechtsnachfolgers sowie der Genehmigung der für die Kommunalaufsicht zuständigen Behörde. Zuvor ist die Zustimmung des zuständigen Finanzamtes einzuholen.

§ 14

Umwandlung, Zulegung, Zusammenlegung, Auflösung

1. Der Stiftungszweck kann geändert werden, wenn die der Stiftung gesetzte Aufgabe weggefallen ist oder in absehbarer Zeit wegfallen wird (Umwandlung).
2. Die Stiftung kann
 - a) einer anderen rechtsfähigen kommunalen Stiftung mit deren Zustimmung zugelegt oder
 - b) mit einer anderen rechtsfähigen kommunalen Stiftung zu einer neuen Stiftung zusammengelegt oder
 - c) aufgelöstwerden, wenn dies wegen einer wesentlichen Veränderung gegenüber den im Zeitpunkt der Entstehung der Stiftung bestehenden Verhältnissen angebracht ist, insbesondere wenn die Erfüllung des Stiftungszwecks nur noch auf diesem Wege ganz oder teilweise fortgesetzt werden kann.
3. Die Stiftung kann unter den Voraussetzungen der Ziffer 2 Buchst. c) insbesondere dann aufgelöst werden, wenn
 - a) über zehn Jahre lang keine Leistungen erbracht worden sind
 - oder
 - b) der Stiftungszweck auf unabsehbare Zeit nicht erfüllt werden kann.
4. In den Fällen der Ziffern 1 bis 3 ist die Zustimmung des Stiftungsvorstandes und aller Mitglieder des Kuratoriums als Empfehlung für die Beschlussfassung des Kreistages des Kreises Steinburg oder seines Rechtsnachfolgers sowie die Genehmigung der für die Kommunalaufsicht zuständigen Behörde erforderlich. Zuvor ist die Zustimmung des zuständigen Finanzamtes einzuholen.

§ 15 Vermögensanfall

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an den Kreis Steinburg, der es ausschließlich und unmittelbar für Zwecke nach § 2 der Satzung zu verwenden hat.

§ 16 Stiftungsaufsicht

1. Die Förderstiftung des Kreises Steinburg unterliegt der Stiftungsaufsicht des Innenministeriums (§ 17 Stiftungsgesetz). Die Stiftungsaufsicht kann insbesondere die Prüfungsrechte nach § 10 Stiftungsgesetz geltend machen.
2. Für den allgemeinen Dienstbetrieb, den Geschäftsablauf der Verwaltung und die ordnungsgemäße Aktenführung gilt die Dienst- und Geschäftsanweisung des Kreises Steinburg entsprechend, soweit die Stiftung keine eigenen Regelungen trifft.

Ausgefertigt:
Itzehoe, den 08.06.2017

Förderstiftung des Kreises Steinburg

Torsten Wendt
Stiftungsvorstand